

Ehemaligenverein Kantonsschule Heerbrugg

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Ehemaligenverein der Kantonsschule Heerbrugg ist gemäss Art. 60 ff. des ZGB ein Verein mit Sitz in Heerbrugg

Name, Sitz

§ 2

Der Verein bezweckt:

Zweck

- a) die Verbundenheit der ehemaligen Schüler mit der Kantonsschule Heerbrugg zu erhalten;
- b) die Pflege der freundschaftlichen Beziehungen der Ehemaligen;
- c) die ideelle und nach Möglichkeit auch materielle Unterstützung der Kantonsschule
- d) die Herausgabe einer Zeitschrift in Form eines Jahresberichtes zu fördern

II. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus:

Mitgliedschaft

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 4

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die Kantonsschule Heerbrugg besucht hat.

Aktivmitglieder

Als Passivmitglied können aktive und ehemalige Lehrer sowie Freunde der Schule aufgenommen werden

Passivmitglieder

§ 5

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

§ 6

Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden, wer dem Verein oder der Schule wesentliche Dienste geleistet hat.

Ehrenmitglieder

§ 7

Die Aktivmitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

Wahlrecht

Ehren- und Passivmitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsanlässen teilzunehmen, haben passives Wahlrecht und beratende Stimme. Ehren- und Passivmitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, geniessen die Rechte der Aktivmitglieder.

§ 8

Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Jahresbeitrag

Mitglieder sind nach dem Austritt aus der KSH für das auf den Austritt folgende Kalenderjahr vom Beitrag befreit.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind jeder Beitragspflicht enthoben.

§ 8^{bis}

Der Beitrag für die lebenslange Mitgliedschaft von Aktiv- und Passivmitgliedern wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands festgesetzt.

Lebenslange
Mitgliedschaft

Tritt ein Mitglied aus oder wird es ausgeschlossen besteht kein Anspruch auf eine Rückvergütung des Beitrags.

§ 9

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Mitglieder, die trotz einmaliger schriftlicher Mahnung den Jahresbeitrag für das laufende Jahr nicht bis Ende Jahr bezahlen verlieren die Mitgliedschaft.

Austritt
Streichung
Ausschluss

Mitglieder, welche in schwerer Weise gegen Sinn und Zweck dieser Statuten verstossen, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Sie sind vom Ausschluss 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich zu benachrichtigen und besitzen ein Rekursrecht an die folgende Generalversammlung.

III. Organe

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

Organe

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Die Generalversammlung

§ 11

Die ordentliche Generalversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre einmal zusammen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Ordentliche
Generalver-
sammlung

Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 3 Wochen vorher dem Vorstand eingereicht werden.

Ein Mitglied der Schulleitung sowie eine Person der Schülerorganisation ist auch einzuladen.

§ 12

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von 50 Mitgliedern innert 1 Monat einzuberufen.
Art. 64 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

Ausserordent-
liche General-
versammlung

§ 13

Aufgaben der Generalversammlung sind:

Aufgaben

- a) Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes von der Vereinsführung
- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Genehmigung der ausserordentlichen Finanzkompetenz des Vorstands
- e) Wahl des Vorstands und seines Präsidenten sowie der Revisoren
- f) Beschluss über eingereichte Anträge
- g) Änderung der Statuten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 14

Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Beschlüsse sind in offener Abstimmung zu fassen, wobei die einfache Mehrheit entscheidet. Zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitgliedern.

Beschlussfähigkeit

b) Der Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll dem Lehrkörper der Kantonsschule angehören.

Wahl
Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten selbst und wird von diesem oder dem Vizepräsidenten einberufen.

§ 16

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Zusammensetzung

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Beisitzer

§ 17

Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, insbesondere hat er die Aufgabe:

Aufgaben

- a) Die Korrespondenz mit den einzelnen Mitgliedern zu führen.
- b) Die Einladungen zur Generalversammlung mit Traktandenliste rechtzeitig an die Mitglieder zu versenden.
- c) Jahresbericht und Jahresrechnung der Generalversammlung vorzulegen.
- d) Allfällige weitere Zusammenkünfte festzusetzen.
- e) Den Kontakt mit der Schule aufrechtzuerhalten.
- f) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden.

§ 18

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Verantwortlichkeiten

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied

Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsdauer ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung sich selbst zu ergänzen.

Personelle Ergänzungen

§ 19

Der Präsident überwacht die Vollziehung der Statutenbestimmungen, er führt den Vorsitz im Vorstand sowie an der Generalversammlung. Er hat der Generalversammlung Bericht über das verflossene Vereinsjahr zu erstatten. Er wird bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten.

Vollziehung der Statutenbestimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen hat der Vorsitzende keine Stimme, jedoch steht ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

c) Die Revisoren

§ 20

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Suppleanten jeweils für die Dauer von vier Jahren

Revisoren

Diese prüfen die ihnen vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Den Revisoren sind sämtliche Unterlagen der Geschäfts- und Rechnungsführung jederzeit zur Verfügung zu stellen.

IV. Finanzen

§ 21

Der Vorstand verfügt über Finanzen im Rahmen des Budgets und der ausserordentlichen Finanzkompetenz

Finanzen

Der Kassier führt genaue Rechnung über die ein- und ausgehenden Geldbeträge.

§ 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen

Haftung des Vereinsvermögen

V. Auflösung des Vereins

§ 23

Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber 30% der Aktivmitglieder zustimmen. Auflösung

§ 24

Bei Auflösung wird das Vereinsvermögen auf ein Sparheft angelegt und steht während 10 Jahren einem allfälligen neuen Ehemaligenverein als Startkapital zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vereinsvermögen der Schulleitung zur Gründung eines Unterstützungsfonds für Schüler zu. Verwendung des Vereinsvermögen

§ 19

Der Präsident überwacht die Vollziehung der Statutenbestimmungen, er führt den Vorsitz im Vorstand sowie an der Generalversammlung. Er hat der Generalversammlung Bericht über das verflossene Vereinsjahr zu erstatten. Er wird bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten vertreten. Vollziehung der Statutenbestimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen hat der Vorsitzende keine Stimme, jedoch steht ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 28. September 1985 in der Kantonsschule Heerbrugg angenommen worden.

Änderungen der Statuten wurden anlässlich der Generalversammlungen vom 4. Februar 1994 (Art. 8 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 1) und 14. März 1998 (Art. 8^{bis}) angenommen.

Der Präsident Der Protokollführer